



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Obersten Landesjugend- und
Familienbehörden
gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1920
FAX +49 (0)3018.555-41920
E-MAIL heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de
AZ 522--2237-13/004
ORT, DATUM Berlin, den 16.10.2024

Dr. Heike Schmid-Obkirchner

Ministerialdirigentin
Leiterin der Unterabteilung 52
Abteilung Kinder und Jugend

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland - § 38 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich erneut mit einer Bitte um Unterstützung bzgl. der Thematik Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII an Sie.

1. Seit der Neuregelung der Auslandsmaßnahmen im § 38 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) besteht eine Meldepflicht des Jugendamtes, der betriebserlaubniserteilenden Behörde wesentliche Informationen zu Auslandsmaßnahmen zu melden (§ 38 Abs. 5 SGB VIII).

Diese Meldepflicht wurde mit dem Ziel eingeführt, mehr Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland zu schaffen. Die Meldepflicht soll einen zahlenmäßigen Überblick über die erfolgten Unterbringungen im Ausland verschaffen. Außerdem soll die Meldung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet wird, wenn die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Die für die Sicherstellung des Schutzes der sich im Ausland aufhaltenden Kinder und Jugendlichen wesentlichen Basisdaten sollen bei der betriebserlaubniserteilenden

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



Behörde nach § 45 SGB VIII gebündelt werden. Auf diese Weise wird auch die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht werden.

Konkret bedeutet das:

Zu Beginn der Maßnahme sind unverzüglich der Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland, Name und Anschrift des Leistungserbringers, der Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen und die Namen der betrauten Fachkräfte sowie etwaige Änderungen dieser Angaben an das Landesjugendamt zu übermitteln (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 2 SGB VIII).

Über die Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen und der internationalen Zustimmungs-Vorgaben entweder nach Artikel 33 des Haager Kinderschutz-übereinkommen (KSÜ) oder Artikel 82 der Brüssel IIb-Verordnung ist ein Nachweis einzuholen, der nach § 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu übermitteln ist.

Sobald die Beendigung der Leistungserbringung im Ausland bevorsteht, ist dies ebenfalls dem Landesjugendamt gegenüber zu konkretisieren und zu übermitteln (§ 38 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass durch die Jugendämter leider derzeit nicht immer die im § 38 Abs. 5 SGB VIII vorgesehene Meldepflicht eingehalten wird.

2. Der Leistungserbringer hat zudem gem. § 38 Abs. 2 Nr. 2b SGB VIII die Pflicht zur Zusammenarbeit mit
 - den Behörden im Gastland sowie



SEITE 3

- den deutschen Vertretungen im Ausland.

Mit beiden hat er vor Beginn der Erziehungshilfe Kontakt aufzunehmen und ihn während der Durchführung der Erziehungshilfe aufrechtzuerhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahme nur in Kenntnis und mit Billigung der Behörden des Gastlandes durchgeführt wird.

Das BMFSFJ wurde im Hinblick auf wiederholte Rückfragen der deutschen Auslandsvertretungen an das Auswärtige Amt (AA) zudem gebeten, auch die folgende Bitte weiterzutragen. Das AA wäre dankbar, wenn die Maßnahmenträger bei ihren Kontaktaufnahmen mit den jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen anlässlich einer Unterbringung auch stets zugleich die erfolgte Zustimmung des Gastlandes nach verpflichtender Konsultation (entweder nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) oder der Brüssel IIb-Verordnung) versichern. Dies gewährleistet eine administrative und diplomatische Absicherung gegenüber den Gastländern, in denen die Auslandsmaßnahmen stattfinden. Werden die Anforderungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII nicht (mehr) erfüllt, soll die Maßnahme gem. § 38 Abs. 4 SGB VIII unverzüglich beendet werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend richtet daher die Bitte an die obersten Landesjugend- und Familienbehörden, die Jugendämter diesbezüglich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner